

Verwaltungsgericht Meiningen



Der Pressereferent

Richter am Verwaltungsgericht Ulrich Läger

Verwaltungsgericht Meiningen * Lindenallee 15 * 98617 Meiningen *

Telefon 03693/509-365/Telefax 03693/509399

Presseerklärung des VG Meiningen vom 17.04.2013

Betr.:

(3 E 50007/13 Me u. 3 P 50001/12 Me)

Die Kammer für Landespersonalvertretungsrecht beim Verwaltungsgericht Meiningen hat heute über zwei Anträge verhandelt.

Im ersten Verfahren (3 P 50001/12) beehrte der Hauptpersonalrat des Thüringer Finanzministeriums die Feststellung, dass die Organisation der betriebsärztlichen Betreuung in den Dienststellen des Freistaates Thüringen seiner vollen Mitbestimmung nach dem Thüringer Personalvertretungsrecht unterliege. Kernfrage war dabei, ob eine Regelung des Einigungsvertrages die Mitwirkung des Personalrats auf eine bloße Anhörung beschränkt hat. Nachdem die 3. Kammer die Rechtslage im Sinne des Hauptpersonalrats detailliert erläutert und bestätigt hatte, hat der Vertreter des Finanzministers erklärt, bei gleichartiger Sachlage künftig das volle Mitbestimmungsrecht des Hauptpersonalrates zu achten.

In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, das erst am 11.04.2013 beim Verwaltungsgericht eingegangen war (3 E 50007/13), beehrte der Personalrat der Thüringer Staatskanzlei, dass die Chefin der Staatskanzlei das von ihr abgebrochene Mitbestimmungsverfahren über die zeitweise Übernahme eines Beschäftigten der Konrad-Adenauer-Stiftung fortsetzt.

Die 3. Kammer hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Beschluss vom 17.04.2013 abgelehnt.

Sie ist der Auffassung, dass es der Personalrat nicht glaubhaft gemacht habe, dass er unzumutbare Nachteile erleide, wenn er sein Verfahren nicht - wie geschehen - als Eilverfahren, sondern nur als noch statthaftes Hauptsacheverfahren durchführe. Insofern sei die Sache nicht dringlich.

Zum anderen habe er im Eilverfahren nicht darlegen können, dass dieses Hauptsacheverfahren überwiegende Aussicht auf Erfolg haben werde. Denn es spreche vieles dafür, dass die

Gründe, mit denen der Personalrat seine Zustimmung verweigert hatte, unbeachtlich gewesen seien. So habe die Chefin der Staatskanzlei - anders als vom Personalrat gerügt - im Vorfeld bestimmte Fragen offenkundig beantwortet. Die Störung des Betriebsfriedens sei nur pauschal und ohne nähere Substanz gerügt worden. Schließlich sei die vom Personalrat behauptete Verletzung von Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Erlasses zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 sehr unwahrscheinlich. Andere Fragen, etwa zum Erfordernis einer Ausschreibung oder einer Planstelle sowie zu den konkreten Aufgaben des Beschäftigten, waren nicht Gegenstand des Verfahrens.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde zum Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar erhoben werden.

Der Pressereferent

RiVG Läger